



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/010-2024#008
Datum: 23.07.2024

Planfeststellungsbeschluss

zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 29.06.2022, Az.: 651pä/006-2020#026, Integrierte Gesamtlösung
Hauptbahnhof München (bestehend aus: 5. Planänderung PFA 1
2.S-Bahn-Stammstrecke, Vorhaltemaßnahme Neubau
Empfangsgebäude, Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9)

gemäß § 18 Abs. 1 AEG, § 28 Abs. 1 PBefG, § 76 Abs. 3 VwVfG

„3. Planänderung zur sog. Integrierten Gesamtlösung am
Hauptbahnhof München (IGL) (Anpassung Interimsbahnhof)“

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 105,600

der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG, Großprojekt 2.SBSS, Arnulfstraße 25-27, 80335 München

DB Energie GmbH, vertr.d.d. InfraGO AG

LH München, vertr.d.d. Stadtwerke München GmbH, beide vertr.d.d. InfraGO AG

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmung Brand- und Katastrophenschutz.....	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Wasserhaushalt	8
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.4	Immissionsschutz.....	9
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
B.4.6	Brand- und Katastrophenschutz	9
B.4.7	Erneuerbare Energien.....	9
B.4.8	Sonstige öffentliche Belange	10
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	10
B.5	Gesamtabwägung	10
B.6	Sofortige Vollziehung	10
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	10
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „3. Planänderung zur sog. Integrierten Gesamtlösung am Hauptbahnhof München (IGL) (Anpassung Interimsbahnhof)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 105,600 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Schaffung zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) südlich der Bahnsteighalle durch Verkleinerung der Grundfläche des dort vorgesehenen Interimsbahnhofs nebst Ausbildung eines zusätzlich nutzbaren Geschosses.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Planungsstand 04.03.2024, 5 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt
9.2.21D	Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Bauzeitliche Maßnahmen (Grundriss) Planungsstand 24.01.2024, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterl.9.2.21C festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.2.22B 9.2.23	Schnitte/Ansichten Hp Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Bauzeitliche Maßnahmen Planungsstand 24.01.2024, Maßstab 1 : 200	ersetzt Unterl.9.2.22A festgestellt
14.2.8D	Verkehrsführung Bayerstraße Planungsstand 24.01.2024, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterl.14.2.8C zur Information
14.4A	Personenstromplanung Bauphasen IGL Planungsstand 04.03.2024, 59 Seiten	ersetzt Unterl.14.4 zur Information
14.6.11C, 14.6.12B, 14.6.14A, 14.6.15C, 14.6.16B, 14.6.17B, 14.6.18B, 14.6.19B, 14.6.20	Pläne Interimsbahnhof: Ansicht West/Ost, Ansicht Ost/Nord, Raumkonzept E- 1, Grundrisse EG / 1.OG / 2.OG / 3.OG / 4.OG / 5.OG 14.6.13 bleibt frei	Ersetzt Unterl.14.6.1A, 14.6.11A, 14.6.12A, 14.6.14, 14.6.15, 14.6.16A, 14.6.17A, 14.6.18A, 14.6.19A Zur Information
17.2.5A	Ganzheitliches Brandschutzkonzept Interimsbahnhof der oPva Hauptbahnhof München, Planungsstand 26.10.2023, 39 Seiten nebst Visualisierungen	ersetzt Unterlage 17.2.5; zur Information
19.5.1 F	Ergänzende Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm, Planungsstand 25.07.2023, 63 Seiten nebst Anhang 124 Seiten	ersetzt Unterlage 19.5.1C1; zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmung Brand- und Katastrophenschutz

Die bereits planfestgestellten Auflagen und Zusagen sowie die anerkannten Regeln der Technik sind weiterhin einzuhalten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.06.2022, Az. 651pä/006-2020#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Integrierte Gesamtlösung Hauptbahnhof München“ (IGL), Bahn-km 104,664 bis 105,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München, erteilt. Die IGL ist ein Gesamtvorhaben und besteht aus drei Einzelvorhaben:

- 5. Planänderung Planfeststellungsabschnitt 1 der 2.S-Bahn-Stammstrecke (5.PÄ PFA 1)
- Vorhaltemaßnahme Neubau Empfangsgebäude (VHM NEG)
- Vorhaltemaßnahme Stationsbauwerk U9 (VHM U9)

Zur IGL ergingen die 1.Planänderung vom 22.11.2023 (Az. 651pä/009-2023#017) und die 2.Planänderung vom 12.01.2024 (Az. 651pä/009-2023#019).

Gegenstand der vorliegenden 3.Planänderung ist die Schaffung zusätzlicher Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) südlich der Bahnsteighalle durch Verkleinerung der Grundfläche des dort vorgesehenen Interimsbahnhofs nebst Ausbildung eines zusätzlich nutzbaren Geschosses.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.03.2024, Az. 1.IIM 6 Großprojekt 2. SBSS, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 02.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.04.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.04.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 14.05.2024, Az. 651pä/010-2024#008, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren einen in seinem Grundeigentum berührten Anrainer und die Landeshauptstadt München beteiligt. Letztere hat mit Schreiben vom 19.06.2024 zum Änderungsvorhaben Stellung genommen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich (vgl. auch Ziff.B.4) um eine Planänderung von insbesondere nur bauzeitlicher und unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3

VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für die Integrierte Gesamtlösung IGL wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das vorliegende Änderungsvorhaben war dagegen zur Feststellung der UVP-Pflicht keine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Denn unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG wird eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch genommen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung optimiert den Flächenbedarf des planfestgestellten Interimsbahnhofs und ermöglicht dadurch zusätzliche BE-Flächen, die für weitere Baumaßnahmen am Hauptbahnhof benötigt werden.

Ausweislich der glaubhaften Erwidern der Vorhabenträgerin auf entsprechenden Einwand der Landeshauptstadt München wird dabei trotz Verkleinerung der Nutzfläche für die Bundespolizei auf 40 m² insbesondere auch deren Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, dass deren Hauptstandort in der Marsstraße angesiedelt wird. Zudem werden durch die Planfeststellung ohnehin keine Raumnutzungen bestimmt.

Die vorliegende Planänderung bleibt somit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Es erfolgen keine Eingriffe in den Boden bzw. das Grundwasser (siehe Ziff.9 Unterl.1). Auch sind keine Beeinträchtigungen der Entwässerungssituation ersichtlich

(vgl. Ziff.10.2.3 Unterl.1), sodass wasserwirtschaftliche Belange dem
Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Änderungsvorhaben bedingt keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft
(vgl. Ziff.10 Unterl.1).

B.4.4 Immissionsschutz

Im Hinblick auf Baulärm werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch
weiterhin zuverlässig eingehalten (siehe Unterl.19.5.1F). Die auf dem Gebäudedach
des Interimsbahnhofs unterzubringende Technik ist mit einem Sichtschutz zu
versehen.

Insgesamt steht der Immissionsschutz dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die vorliegende Planänderung hat gemäß Ziffer 5 Unterlage 1 keine Auswirkungen
auf die Entsorgung von Aushub- und Gebäudeabbruchmassen.

B.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß Ziffer 8 Unterlage 1 werden für den optimierten Interimsbahnhof die
Regelwerke zum Brand- und Katastrophenschutz beachtet. Das Brandschutzkonzept
wurde neu erstellt (Unterl.17.2.5A).

Die Branddirektion der Landeshauptstadt München hat am 09.07.2024 zugestimmt,
nachdem deren Einwände durch die Vorhabenträgerin mit der 1.Tektur ausgeräumt
wurden. Die Planfeststellungsbehörde hat somit keinen Anlass für Zweifel am
ausreichenden Brand- und Katastrophenschutz (vgl. auch Ziff.A.4).

B.4.7 Erneuerbare Energien

Eisenbahnanlagen sollen gem. § 11a AEG zur Förderung der Klimaziele des Bundes
für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden. Dies erfolgt vorliegend
durch die Anordnung von Photovoltaik (PV) auf der Dachfläche des Interimsbahnhofs
(siehe Unterl.14.6.20).

B.4.8 Sonstige öffentliche Belange

Auch im Übrigen ist keine möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange ersichtlich.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Grundinanspruchnahme bleibt unverändert und auch sonst beeinträchtigt das Änderungsvorhaben keine Drittbelange oder fremde Rechte.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse (siehe Ziff.B.4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach steht dem Änderungsvorhaben zwar insbesondere leicht erhöhter Baulärm zulasten der Nachbarschaft gegenüber. Doch handelt es sich dabei um keine erhebliche Beeinträchtigung (vgl. Ziff.B.4.4), sodass zugunsten der Vorhabenträgerin das öffentliche Interesse überwiegt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes
keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planänderung nach § 80
Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

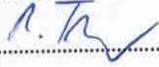
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

gestellt und begründet werden.

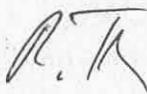
Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf
gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem
Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der
Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 23.07.2024
Az. 651pä/010-2024#008
EVH-Nr. 3513600**

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 23/7/24

Im Auftrag 

Im Auftrag



Terner

